

## Anforderungen an EOK-Lehrkräfte

Gemäß der Förderrichtlinie muss die Kursleitung eines der **folgenden Kriterien** erfüllen:

- a. Zulassung nach § 15 IntV
- b. philologischer Hochschulabschluss (mind. Bachelor oder DQR Stufe 61 )
- c. pädagogischer Hochschulabschluss (mind. Bachelor oder DQR Stufe 62 )
- d. Personen – mit anderweitigem Hochschulabschluss (mind. Bachelor oder DQR Stufe 6)  
oder – mit mind. 120 erbrachten ECTS in einem (noch) nicht abgeschlossenen pädagogischen oder philologischen Hochschulstudium  
oder – mit erfolgreich bestandener Zwischenprüfung bzw. Vordiplom in einem pädagogischen oder philologischen Magister- bzw. Diplomstudium  
oder – mit einem beruflichen Abschluss auf Stufe DQR 6 3  
oder – mit einem pädagogischen oder sprachlichen beruflichen Abschluss ab Stufe DQR 44 müssen eines der folgenden Kriterien erfüllen, um im Erstorientierungskurs eingesetzt werden zu können:
  - i) nachgewiesene Fortbildung im DaF-/DaZ-Bereich im Umfang von mind. 80 UE
  - ii) nachgewiesene hauptamtliche oder ehrenamtliche Sprachlehrerfahrungen im Umfang von mind. 200 UE

Für eine Tätigkeit als Lehrkraft in einem Erstorientierungskurs sind **Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau C1** entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) nachzuweisen. Ausgenommen sind Personen, deren Schulabschluss, beruflicher Bildungsabschluss oder Hochschulbildung in deutscher Sprache erfolgte.